



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMJ- Z11.008/002-I 8/2012	RS-GSt	Mag David	DW 2246 DW 2150	12.03.2012

Bundesgesetz, mit dem das Schiedsverfahren in der Zivilprozessordnung und das Gerichts- gebührengesetz geändert werden (Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2012 – SchiedsRÄG 2012)

Zum oben genannten Entwurf nimmt die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte Stellung wie folgt:

1.) Zusammenfassung:

- Kein Einwand gegen die Konzentration der Verfahren gegen Schiedssprüche beim Obersten Gerichtshof (OGH).
- Begrüßt wird die Beibehaltung des dreigliedrigen Instanzenzuges bei Verbraucherstreitigkeiten.
- Die Bundesarbeitskammer fordert jedoch auch für den Bereich des arbeitsgerichtlichen Verfahrens die Beibehaltung des dreigliedrigen Instanzenzuges.

2.) Stellungnahme:

Die Erhöhung der Attraktivität Österreichs als Schiedsort ist zu begrüßen und begegnet keinem Einwand von Seiten der Bundesarbeitskammer.

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf soll nach den Erläuterungen insbesondere eine Anpassung in Angelegenheiten der Handelsschiedsgerichtsbarkeit bewirken. Der Wunsch nach einer Verkürzung des Instanzenzuges komme aus der Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Die Änderungen sollen aber nicht auf beiderseitige Unternehmensgeschäfte beschränkt sein und

auch in allen anderen (allgemeinen) Verfahren anzuwenden sein, insbesondere auch dort, wo sich die Frage einer Über- und Unterordnung nicht stellt.

Der vorliegende Entwurf sieht für Verbraucherstreitigkeiten eine Beibehaltung des dreigliedrigen Instanzenzuges vor. Die Bundesarbeitskammer begrüßt dies ausdrücklich. In den Erläuterungen wird jedoch auch dieser Punkt als „offen“ bezeichnet.

Nicht berücksichtigt wurde aber das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welches in aller Regel ebenfalls von einer Überordnung des wirtschaftlich übermächtigen und weisungsbefugten Arbeitgebers und einer Unterordnung des Arbeitnehmers geprägt ist. Dieses Ungleichgewicht der Parteien ist regelmäßig sogar noch weit stärker ausgeprägt als im Verbraucherrecht, zumal Streitigkeiten zwischen Konsumenten und Unternehmern üblicherweise Zielschuldverhältnisse zum Gegenstand haben, während arbeitsrechtliche Verfahren Dauerschuldverhältnisse betreffen, welche die Lebensgrundlage für die Arbeitnehmer bilden. Das Arbeitsrecht stellt einen der wichtigsten Rechtsbereiche überhaupt dar, weil praktisch alle Rechtsunterworfenen entweder als Arbeitnehmer oder als Arbeitgeber davon täglich betroffen sind. Streitigkeiten können insbesondere für betroffene Arbeitnehmer massive Auswirkungen auf die gesamte Lebensplanung haben.

Die Arbeitsgerichte haben als Spezialgerichte nicht nur in rechtlicher Hinsicht eine besonders große Kompetenz, sondern verfügen aufgrund ihrer Spezialisierung, der großen Zahl der täglich geführten Verfahren und der Beteiligung von fachkundigen Laienrichtern auch über weitreichende praktische Erfahrungen hinsichtlich der verschiedenen Wirtschaftsbranchen und den unterschiedlichen Gepflogenheiten des Wirtschafts- und Berufslebens. Diese Praxiskenntnisse aus der täglichen Verfahrensführung sind gerade auch bei der Sachverhaltsermittlung überaus hilfreich und wertvoll. Die mehrfache Überprüfung von Gerichtsentscheidungen im Instanzenweg erhöht nicht nur deren Qualität und Richtigkeitsgewähr, sondern bewirkt auch eine höhere Akzeptanz durch die Parteien. Die Beseitigung des Instanzenzuges für Anfechtungsklagen gegen Schiedssprüche bedeutet daher auf diesem Gebiet eine Beeinträchtigung des staatlichen Rechtsschutzes. Die Bundesarbeitskammer fordert daher, dass auch für arbeitsgerichtliche Streitigkeiten der bisherige Rechtszustand eines dreigliedrigen Instanzenzuges mit den Arbeits- und Sozialgerichten als Eingangsgerichten beibehalten wird.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass in der Praxis schiedsgerichtliche Verfahren im Bereich des Arbeitsrechts ohnedies äußerst selten geführt werden. Der Grund hierfür ist darin zu erblicken, dass in Individualrechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs 1 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG) Schiedsgerichtsvereinbarungen gemäß § 9 Abs 2 ASGG außer für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder einer Kapitalgesellschaft nur für bereits entstandene Streitigkeiten abgeschlossen werden können. Auch eine Beseitigung des Instanzenzugs würde aufgrund dieser Bestimmung nicht zu einer erhöhten Anzahl arbeitsrechtlicher Schiedsverfahren führen. Die Beibehaltung des Instanzenzugs auch für den Bereich des Arbeitsrechts stünde daher dem Ziel, die Attraktivität Österreichs als Schiedsort insgesamt, insbesondere im Bereich der Handelssachen, zu erhöhen, nicht entgegen. Um-

gekehrt bliebe der volle Rechtsschutzumfang für vereinzelt doch geführte arbeitsrechtliche Schiedsverfahren gewahrt.

Hinzu kommt, dass gerade in Arbeitsrechtssachen dem erleichterten Zugang zum Recht und zum Gericht erhöhte Bedeutung zukommt. Es erscheint unangemessen, dass Arbeitnehmer eine weite Anreise von ihrem Wohn- oder Dienstort – etwa aus Vorarlberg oder Tirol – zur Verhandlung vor dem OGH auf sich nehmen müssten.

Die Bundesarbeitskammer lehnt daher auch die weiteren (Folge-)Bestimmungen für den Bereich des Arbeitsrechts ab, insbesondere die Erhöhung der Gerichtsgebühr für das OGH-Verfahren und die Festsetzung einer Mindestgebühr.

In sozialrechtlichen Angelegenheiten ist ein Schiedsgerichtsverfahren gesetzlich nicht vorgesehen, sodass diesbezüglich keine Bedenken bestehen.

Herbert Tumpel
Präsident

F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors

F.d.R.d.A.